

Verbesserung der Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen. Zum Stand der Gesetzgebung in Bund und Kantonen

ARNOLD MARTI*

1. Einleitung

Die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und der Ausbau des eidgenössischen Umweltrechts durch das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) führten nicht nur zu einer besseren rechtlichen Durchdringung dieser Sachgebiete, sondern brachten auch beträchtliche Abstimmungsprobleme bei der Anwendung dieser Vorschriften mit sich. Die Ende der siebziger Jahre einsetzende Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Koordinationspflicht im Bau-, Planungs- und Umweltrecht kulminierte im Entscheid Chrüzlen vom 14. März 1990, mit welchem das oberste Gericht des Landes den rechtsanwendenden Behörden eine verfahrensmässige und inhaltliche Abstimmung zusammenhängender Verfahren zur Pflicht machte.¹ Da der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einerseits keine verbindlichen Anordnungen zu entnehmen sind, wie die Koordination im

* Der Autor leitete die vom Bundesamt für Raumplanung eingesetzte Beratergruppe "Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen" und war Mitglied der vom Bundesrat eingesetzten Interdepartementalen Arbeitsgruppe "Koordination der Entscheidverfahren".

¹ BGE 116 Ib 50 ff.; vgl. zur Entwicklung der Koordinationsrechtsprechung des Bundesgerichts ARNOLD MARTI, Bewilligung von Bauten und Anlagen - Koordination oder Konzentration der Verfahren?, *AJP/PJA* 1994, S. 1535 ff. mit Hinweisen, insbesondere ALFRED KÖLZ / HELEN KELLER, Koordination umweltrelevanter Bewilligungsverfahren als Rechtsproblem, *URP/DEP* 1990, S. 385 ff., 388 ff.; ULRICH ZIMMERLI / STEPHAN SCHEIDEGGER / VERA SONANINI, Verbesserungen der Koordination der Entscheidverfahren für bodenbezogene Grossprojekte. Machbarkeitsstudie erstellt im Auftrag der Verwaltungskontrolle des Bundesrates, Bern 1993, S. 206 ff.

konkreten Einzelfall zu geschehen hat, und andererseits insbesondere die Lehre zum Teil bemängelte, es fehle den vom Bundesgericht aus der - im Prinzip unbestrittenen - materiellen Koordinationspflicht abgeleiteten Anforderungen an die verfahrensmässige Koordination die erforderliche gesetzliche Grundlage², kamen unmittelbar nach dem Entscheid Chrüzlen im Bund und in verschiedenen Kantonen Bestrebungen für eine gesetzgeberische Lösung der Problematik in Gang.³

Einen zusätzlichen Anstoss aus anderer Richtung erhielten diese vor allem auf eine qualitative Verbesserung der Bewilligungsverfahren bzw. der Rechtsanwendung ausgerichteten Bemühungen durch die im Zusammenhang mit der veränderten wirtschaftlichen und integrationspolitischen Situation der Schweiz vom Bundesrat verabschiedeten Programme zur marktwirtschaftlichen Erneuerung, welche im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz eine Vereinfachung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren, also eine Effizienzsteigerung, fordern.⁴ In Bund und Kantonen wird seither versucht, diese sich teilweise ergänzenden, teilweise aber auch gegenläufigen Forderungen miteinander zu harmonisieren und umzusetzen.⁵ Diese Bestrebungen sind auf Bundesebene noch im Gang, doch liegen bereits wichtige Zwischenresultate vor. In einzelnen Kantonen sind entsprechende Reformen bereits erfolgt, in anderen ebenfalls noch im Gang, und in einer dritten Gruppe wird die Bewältigung des Koordinationsproblems einstweilen weiterhin der Praxis überlassen. Aufgrund der bisherigen Ergebnisse lassen sich aber doch bereits die wichtigsten Tendenzen und Probleme der gesetzgeberischen Bewälti-

² Vgl. dazu WALTER HALLER / PETER KARLEN, Raumplanungs- und Baurecht, Zürich 1992, 2. Aufl., Rz. 847 ff., und insbesondere KÖLZ / KELLER (Fn. 1), S. 413 ff.

³ Vgl. dazu auch den Überblick bei MARTI (Fn. 1), S. 1537 f.

⁴ Vgl. dazu insbesondere den Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 1991, BBI 1992 I 1016 ff., 1027 und das Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens vom 24.2.1993, BBI 1993 I 805 ff., 830 f.

⁵ Vgl. dazu auch MARTI, Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung: Möglichkeiten und Grenzen im föderalistischen Rechtsstaat, in: *Raumplanung vor neuen Herausforderungen*, Schriftenfolge Nr. 61 der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, Bern 1994, S. 62 ff.; PETER HÄNNI, Verhindertes Bauen - Vom Gebrauch und Missbrauch des öffentlichen Baurechts, in: Seminar für Schweizerisches Baurecht, Baurechtstagung 1993, Freiburg 1993, Band I, S. 40 ff.

gung erkennen, deshalb ist eine Standortbestimmung aus der Sicht der Gesetzgebung lohnenswert.

2. Die Bestrebungen im Bund

Auf der eidgenössischen Ebene hat der Bundesrat eine Doppelstrategie eingeschlagen. Einerseits sollen den Kantonen durch eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes gestützt auf Art. 22quater Abs. 1 BV bundesrechtliche Minimalanforderungen zur Beschleunigung und besseren Koordination der Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen vorgeschrieben und zusätzlich Empfehlungen für weitergehende Massnahmen ausgearbeitet werden. Zu diesem Zweck hat das Bundesamt für Raumplanung Ende 1991 dem Verfasser einen Forschungsauftrag erteilt und ihm eine Beratergruppe beigegeben. Diese hat Ende April 1993 einen Bericht "Vorschläge für die Revision des Raumplanungsgesetzes" und im November 1993 einen weiteren Bericht "Anregungen für Gesetzgebung und Praxis in den Kantonen" verabschiedet. Gestützt auf den Bericht zur Revision des Raumplanungsgesetzes hat der Bundesrat am 30. Mai 1994 eine entsprechende Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet⁶. Diese Vorlage enthält insbesondere folgende Neuerungen:

- Pflicht der Kantone zur Befristung aller erforderlichen Verfahren (Art. 25 Abs. 1bis);
- Pflicht der Kantone zur Bezeichnung einer für eine genügende Koordination verantwortlichen Behörden (Art. 25a Abs. 1);
- gemeinsame öffentliche Auflage aller Gesuchsunterlagen; Einholung umfassender Stellungnahmen von den beteiligten Behörden; inhaltliche Abstimmung und gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung (Art. 25a Abs. 2);
- sinngemässe Anwendung dieser Grundsätze auf das Nutzungsplanverfahren (Art. 25a Abs. 4);
- einheitliche Rechtsmittelinstanzen für koordinierte Entscheide (Art. 33 Abs. 4).

⁶ BBI 1994 III 1075 ff.

Den Kantonen soll somit als bundesrechtliche Minimalanforderung grundsätzlich ein sog. Koordinationsmodell vorgeschrieben werden, wobei allerdings für die Rechtsmittelverfahren eine Konzentration der Zuständigkeiten verlangt wird.⁷

Für besondere Projekte, insbesondere für Vorhaben von nationaler Bedeutung und für andere Grossprojekte mit komplexer Bewilligungszuständigkeit, soll dagegen bereits für den erstinstanzlichen Entscheid die Einführung eines Konzentrationsmodells geprüft werden, wobei die Entscheidkonzentration entweder bei einer Bundesbehörde (Projekte von nationaler Bedeutung⁸) oder bei kantonalen Behörden (übrige Projekte⁹) erfolgen soll. Soweit eine solche Entscheidkonzentration rechtsverbindlich angeordnet werden soll, erfordert dies allerdings eine umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes in der betreffenden Materie. Allenfalls müssten zu diesem Zweck daher sogar Verfassungsänderungen vorgenommen werden.¹⁰ Der Bundesrat hat bereits im Oktober 1991 seine Verwaltungskontrolle mit der Prüfung dieser Fragen beauftragt und nach Vorliegen einer Machbarkeitsstudie¹¹ im April 1993 eine Interdepartementale Arbeitsgruppe und einen besonderen Leitungsausschuss für die nähere Prüfung eingesetzt. Im Rahmen dieser Arbeiten sollen auch weitere Verfahrensverbesserungen geprüft werden, insbesondere die Einführung von Behandlungsfristen, eine bessere Koordination von Projektgenehmigungs- und Enteignungs- bzw. Subventionsverfahren, eine allfällige Neuverteilung der Rodungsbewilligungszuständigkeiten sowie zusätzliche Verbesserungen bei der UVP¹².

⁷ Vgl. dazu MARTI (Fn. 1), S. 1536 ff.

⁸ Insbesondere Eisenbahnanlagen, Fluganlagen, Hafenanlagen, elektrische Anlagen, Rohrleitungsanlagen, Nuklearanlagen, grössere Wasserkraftwerke.

⁹ Insbesondere Deponien, Materialabbau, Transportanlagen zu touristischen Zwecken und Meliorationen.

¹⁰ Vgl. dazu MARTI (Fn. 5), S. 73 f.

¹¹ Vgl. die in Fn. 1 zitierte Studie.

¹² Erste Verbesserungen der UVPV (namentlich die Einführung von Fristen) werden bereits durch einen 1994 in die Vernehmlassung geschickten Revisionsentwurf des Eidg. Departements des Innern vorgeschlagen (BBl 1994 I 552).

Die Interdepartementale Arbeitsgruppe (IDAG) hat ihre auf die Berichte von projektspezifischen Arbeitsgruppen gestützte Arbeit in der Zwischenzeit abgeschlossen und ihren Gesamtbericht am 27. September 1994 zuhanden des Leitungsausschusses verabschiedet. Dieser hat den IDAG-Gesamtbericht seinerseits einer abschliessenden Würdigung unterzogen und ihn zusammen mit eigenen Vorschlägen vom 13. Dezember 1994 an den Bundesrat überwiesen. Es ist damit zu rechnen, dass der Bundesrat aufgrund dieser Arbeiten im ersten Quartal 1995 einen Auftrag zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs erteilen wird. Ob ein überdachendes Koordinationsgesetz geschaffen wird oder die einzelnen Spezialgesetze einer Revision unterzogen werden sollen, steht noch nicht fest. Soweit es sich um verfahrensmässige Verbesserungen von allgemeiner Bedeutung handelt, müssen diese wohl im Rahmen der geplanten Totalrevision des Bundesrechtspflegegesetzes und der besonderen Verfahrensgesetze weiterbearbeitet werden.

Die vom Bundesrat eingeschlagene Doppelstrategie zur Verbesserung der Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ist in der Zwischenzeit allerdings in zweifacher Hinsicht in Frage gestellt worden. Einerseits ist die primär angestrebte Konzentrationslösung für Grossprojekte bereits während der Arbeiten der erwähnten Arbeitsgruppen unter starken Beschuss der Umweltschutzorganisationen¹³ und zum Teil auch des BU-WAL¹⁴ und einzelner Kantone¹⁵ geraten. Die gesetzgeberische Umsetzung dieses Projektes wird somit politisch sehr heikel werden.¹⁶ Am ehesten Erfolg haben dürfte die Einführung eines Konzentrationsmodells mit Vorbehalt der Zustimmung der ersetzten Bewilligungsbehörden, wie dies bereits für einzelne Sachgebiete (insbesondere Eisenbahn-Grosspro-

¹³ Vgl. dazu RENÉ LONGET, *Dérégulation des procédures - un recul pour la nature et l'environnement?*, *URP/DEP* 1994, S. 264 ff., insbesondere S. 270 f.

¹⁴ Vgl. dazu Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, *Deregulierung der Entscheidungsverfahren: Umweltverträgliche Lösungen*, Bern 1994.

¹⁵ Vgl. dazu insbesondere THOMAS PFISTERER, *Beschleunigung von Bau- und Raumplanungsverfahren - Neuordnung im Kanton Aargau*, in: ARNOLD KOLLER (Hrsg.), *Aktuelle Probleme des privaten und öffentlichen Baurechts*, St. Gallen 1994, S. 339 ff., 357 f.

¹⁶ Vgl. auch PAUL RICHLI, *Die Bewilligung von Endlagern für radioaktive Abfälle im Spannungsfeld zwischen Machbarkeit und Verfahrensgerechtigkeit*, *AJP/PJA* 1994, S. 772 ff.

jekte, Luftfahrtanlagen) im Rahmen hängiger Gesetzesrevisionen verwirklicht worden ist, aber bei Differenzen zwischen den beteiligten Behörden zu Nulllösungen bzw. zu einer Entscheidverlagerung auf die Justizebene führt.¹⁷

Andererseits ergeben sich auch bei der Vorlage zur Teilrevision des RPG Probleme und Verzögerungen. Die Vorlage hat zwar in der Vernehmlassung bei einer grossen Mehrheit der Parteien und Organisationen (selbst bei Umweltorganisationen) grundsätzliche Zustimmung gefunden, doch steht ihr die Mehrheit der Kantone ablehnend gegenüber.¹⁸ Insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur Verfahrensbefristung wird zum Teil auch in der Lehre die Verfassungsmässigkeit und Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Neuerung bezweifelt.¹⁹

Diese heikle Ausgangslage und Zweifel an einer genügenden Abstimmung der beiden Bundesprojekte haben offenbar die vorberatende Kommission des Erstrates, die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des Ständerates, dazu gebracht, nach längerer und zum Teil sehr kontroverser Diskussion auf die vorgeschlagenen Vorschriften über die Bewilligungsverfahren einstweilen gänzlich zu verzichten. Allerdings sollen die Kantone dazu aufgerufen werden, ihre Verfahren selbständig in Ordnung zu bringen. Sollte dies nicht in genügender Form geschehen, will die Kommission eine entsprechende Revision des RPG im Rahmen des geplanten und für 1996 erwarteten Koordinationsgesetzes für die Bundesverfahren wieder aufnehmen und für die kantonalen Bewilligungsverfahren auf das Koordinationsgesetz abgestimmte Vorschriften erlassen.²⁰

¹⁷ Vgl. dazu MARTI (Fn. 1), S. 1538 und 1540 mit Hinweisen. Gelöst wird das Problem nun bei Militärbauten (Bereinigung der Differenzen durch die Departemente bzw. Entscheid des Bundesrates; vgl. Art. 128 Militärgesetz).

¹⁸ Vgl. *BBI* 1994 III 1082 und Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens 1993 durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

¹⁹ Vgl. Prof. GEORG MÜLLER, *NZZ* vom 13.10.1994, S. 15, und dazu die Entgegnung des Verfassers, *NZZ* vom 23.12.1994, S. 13, zur Verfassungsmässigkeit der Revisionsvorlage s. auch *BBI* 1994 III 1091.

²⁰ Pressemitteilung der UREK des Ständerates vom 11.11.1994.

Das Schicksal der Vorlage zur Revision des Raumplanungsgesetzes ist somit noch offen. Insbesondere wird abzuwarten sein, ob das Ratsplenum und der Zweitrat mit der vorgeschlagenen (allerdings angesichts der kurzen Dauer kaum sehr hilfreichen) Schonfrist für die Kantone einverstanden seien, nachdem in den letzten vier Jahren bereits zahlreiche parlamentarische Vorstösse überwiesen wurden, welche ein Eingreifen des Bundesgesetzgebers verlangen.²¹ Noch nicht behandelt worden ist übrigens eine Motion von Nationalrat Baumberger vom 16. Juni 1993, welche den Erlass eines eigentlichen Bundesrahmengesetzes für baurechtliche Bewilligungsverfahren verlangt, was wohl jedenfalls eine Erweiterung der Verfassungsgrundlage von Art. 22quater BV erfordern würde.

Einen Vorgeschmack auf die künftigen schwierigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit notwendigen Verfahrensverbesserungen bildet die Behandlung der vom Bundesrat im August 1991 (!) unterbreiteten Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, in deren Rahmen die ideellen Organisationen hätten verpflichtet werden sollen, bereits am erstinstanzlichen Verfahren teilzunehmen, wenn sie später ihre Rechtsmittelbefugnis ausüben wollen.²² Da sich National- und Ständerat hierüber nicht einigen konnten, wird eine Einigungskonferenz die Frage entscheiden müssen.²³ Ein sinnvoller Kompromiss könnte wohl darin bestehen, die Beteiligungspflicht auf komplexe Vorhaben zu beschränken oder zumindest eine Anmeldepflicht für eine allfällige weitere Verfahrensbeteiligung vorzuschreiben, was immerhin einen Einbezug in Abklärungen und Verhandlungen bereits im erstinstanzlichen Verfahren ermöglichen würde.

²¹ Vgl. dazu *BBI* 1994 III 1080 f. Der Ständerat ist inzwischen dem Antrag seiner Kommission gefolgt (*NZZ* vom 25.1.1995, S. 18).

²² Vgl. *BBI* 1991 III 1121 ff., insbesondere 1145.

²³ Vgl. *NZZ* vom 16.12.1994, S. 18; zur zugrundeliegenden Kontroverse insbesondere ATTILIO GADOLA, Beteiligung ideeller Verbände am Verfahren vor unteren kantonalen Instanzen - Pflicht oder blosser Obliegenheit?, *ZBI* 1992, S. 97 ff., und STEPHAN WULLSCHLEGER, Das Beschwerderecht der ideellen Verbände und das Erfordernis der formellen Beschwerde, *ZBI* 1993, S. 359 ff.

3. Der Stand in den Kantonen

In den Kantonen wird die Verbesserung der Entscheidungsverfahren für Bauten und Anlagen auf ganz unterschiedliche Weise angepackt. In einzelnen Kantonen wird diese Zielsetzung mit der Revision der Bau- und Planungsgesetze verfolgt,²⁴ während andere die nötigen Änderungen durch eine Revision der Verwaltungsrechtspflegegesetze vornehmen²⁵ oder besondere Koordinations- bzw. Beschleunigungsgesetze schaffen²⁶ wollen. Der heutige Stand präsentiert sich wie folgt²⁷ (vgl. dazu auch die beiden Tabellen im Anhang):

Gesetzliche Vorschriften, welche grundsätzlich für den gesamten Verfahrensablauf von der Gesuchseinreichung bis hin zur Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides Koordinationsregeln enthalten (generelle Verfahrenskoordination), bestehen in dreizehn Kantonen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nicht in allen Fällen alle relevanten Verfahren erfasst werden. Zum Teil betreffen die Koordinationsregeln nur bau- und planungsrechtliche, nicht aber andere, insbesondere umweltrechtliche Verfahren. Ferner erfüllen nur rund die Hälfte dieser Regelungen im wesentlichen die Minimalanforderungen, welche mit der in Ziffer 2 erwähnten Revision des Raumplanungsgesetzes eingeführt werden sollen. Insbesondere fehlen zum Teil Vorschriften über die gemeinsame Einleitung dieser Verfahren. Sodann wird teilweise eine inhaltliche Abstimmung der verschiedenen Entscheide weder vorgeschrieben noch eine hierfür zuständige Behörde bestimmt. Zum Teil ist eine gestaffelte Bewilligungserteilung oder der Vorbehalt von Spezialbewilligungen weiterhin zulässig. Besondere, auf komplexe Verfahren zugeschnittene Behandlungsfristen sind nur in wenigen Kantonen vorgesehen. Schliesslich wird

²⁴ Vgl. dazu den Überblick über erfolgte, hängige und gescheiterte Revisionsbestrebungen bei HÄNNI (Fn. 5), S. 46, 51 und Beilage 2., Ziff. II.

²⁵ Vgl. z.B. Revisionsentwurf für das Zürcher Verwaltungsrechtspflegegesetz von Prof. GEORG MÜLLER vom Juni 1992.

²⁶ So die Kantone Bern und St. Gallen; vgl. dazu MARTI (Fn. 1), S. 1538.

²⁷ Zu den gesetzlichen Vorschriften im einzelnen LUAN TRAN, Kantonale Vorschriften zur Koordination der Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen, Bericht zuhanden des Bundesamtes für Raumplanung vom Mai 1994 samt Ergänzung des Bundesamtes für Raumplanung vom 27. Oktober 1994.

nicht in allen Fällen eine Gabelung des Rechtsmittelweges ausgeschlossen. Inhaltlich gehen die kantonalen Lösungen überwiegend von einem Koordinationsmodell (materielle Verfahrenskoordination) aus. Lediglich der Kanton Bern hat bisher ein Konzentrationsmodell (mit blosser Anhörung der ersetzten Spezialbewilligungsbehörden) eingeführt.²⁸

Während sieben Kantone, darunter der grosse Kanton Zürich mit einer stark dezentralisierten und spezialisierten Verwaltung²⁹, noch über keine ausdrückliche Regelung der Verfahrenskoordination verfügen, bestehen immerhin in sechs Kantonen partielle Koordinationsregelungen, welche allerdings nur punktuelle Verbesserungen bringen (zum Beispiel Einleitungswirkung der Gesuchseinreichung für alle erforderlichen Verfahren).

4. Schlussbemerkungen

Die Bedeutung gesetzlicher Vorschriften zur Verbesserung der Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen darf nicht überschätzt werden. Das Problem der Verfahrensoptimierung muss ohne Zweifel ganzheitlich angegangen werden.³⁰ Dazu gehört insbesondere auch die Schaffung der erforderlichen personellen und organisatorischen Voraussetzungen. Die Arbeit der Bewilligungsbehörden könnte sodann durch eine Verbesserung des zum Teil sehr unübersichtlichen oder gar widersprüchlichen materiellen Rechts und der oft mangelhaften raumplanerischen Grundlagen wesentlich erleichtert werden. Auf dieser Ebene ist bisher noch recht

²⁸ Vgl. dazu MARTI (Fn. 1), S. 1538, 1544 mit Hinweisen; zur neuen Regelung des Kantons Bern, A. ZAUGG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985, 2. Auflage Bern 1995; zur Regelung des Kantons Aargau, PFISTERER (Fn. 15), S. 356 ff. (Koordination), 363 ff. (Behandlungsfristen); zur Regelung des Kantons Waadt, LUC RECORDON / ERIC BRANDT, in: *Droit de l'environnement: mise en oeuvre et coordination*, publié par CHARLES-ALBERT MORAND, Basel 1992, S. 197 ff.

²⁹ Vgl. zum Stand der Verfahrenskoordination in diesem Kanton neuerdings MICHÈLE HUBMANN TRÄCHSEL, Die Koordination von Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen im Kanton Zürich, Diss. Zürich 1995.

³⁰ Vgl. dazu nun grundlegend REGULA KÄGI-DIENER, Entscheidungsfindung in komplexen Verhältnissen, Basel 1994.

wenig geschehen.³¹ Trotzdem kommt der Schaffung geeigneter verfahrensrechtlicher Grundlagen für die Durchführung komplexer Bewilligungsverfahren erfahrungsgemäss grosse Bedeutung zu, handelt es sich doch gleichsam um die Leitplanken für die durchzuführenden anforderungsreichen Informationsverarbeitungsprozesse. Aufgrund der heutigen Verfassungslage (kantonale Bewilligungshoheit als Regel; weitgehende Organisations- und Verfahrensautonomie der Gliedstaaten) sind dabei primär die Kantone aufgerufen, ihre Verfahren den Anforderungen der heutigen Zeit anzupassen. Im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz, der korrekten Durchsetzung des Bundesrechts und der Erleichterung der Zusammenarbeit der Behörden von Bund und Kantonen sollte jedoch ein bundesrechtlicher Mindeststandard für die Durchführung komplexer Bewilligungsverfahren geschaffen werden.³² Da Ungewissheit in den Kantonen und ein Auseinanderdriften der kantonalen Lösungen verhindert werden sollten, wäre es von Vorteil, wenn die erforderlichen bundesrechtlichen Vorgaben möglichst rasch erlassen würden. Unbestritten ist, dass diese Vorgaben mit den für die Bundesverfahren vorgesehenen neuen Strukturen abgestimmt sein sollten. Freilich wird der Bund den Kantonen bei der gegebenen Verfassungslage kein bestimmtes Koordinationsmodell, sondern nur Minimalanforderungen an die Koordination vorschreiben können.

³¹ Vgl. immerhin für den Kanton Aargau PFISTERER, *Deregulierung in der neuen aargauischen Baugesetzgebung*, ZBl 1994, S. 289 ff.

³² Die Einführung solcher Minimalregeln ist auch im Recht der Europäischen Union geplant; vgl. dazu *BBl* 1994 III 1090 f.; vgl. zum Stand der Verfahrensverbesserung im benachbarten Ausland im übrigen PAUL ROMBACH, *Der Faktor Zeit in umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren. Verfahrensdauer und Beschleunigungsansätze in Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten*, Baden-Baden 1994.

Anhang

Übersicht über die kantonalen Ordnungen zur Verfahrenskoordination Aperçu des systèmes cantonaux de coordination des procédures

Stand 1. November 1994

Rubrik/Kanton - rubrique/canton	ZH	BE	LU	UR	SZ	OW	NW	GL	ZG	FR	SO	BS	BL	SH	AR	AI	SG	GR	AG	TG	TI	VD	VS	NE	GE	JU
Generelle Verfahrenskoordination Coordination générale		X		X	X		X			X	X	X	X		X				X			X	X			X
Partielle Verfahrenskoordination coordination partielle			X			X										X	X	X						X		
Keine explizite Regelung - aucune réglementation explicite	X							X	X					X						X	X					X

Kantonale Ordnungen mit genereller Verfahrenskoordination Systèmes cantonaux avec coordination générale

Stand 1. November 1994

Rubrik/Kanton - rubrique/canton	BE	UR	SZ	NW	FR	SO	BS	BL	AR	AG	VD	VS	JU
Typus (materielle Koordination oder Konzentration) - type (coordination matérielle ou concentration)	Konzentration	materielle Koordination	materielle Koordination	materielle Koordination	coordination matérielle	materielle Koordination	materielle Koordination	materielle Koordination	materielle Koordination	materielle Koordination	coordination matérielle	coordination matérielle	coordination matérielle
Verantwortliche Behörde - autorité responsable	i.d. Regel Baubew.- behörde	kant. Koordina- tionsstelle	kant. Baukon- trolle	Gemeinde- rat	OCAT (co- ordination formelle)	Baukom- mission u. kant. ARP	kant. Bau- inspektorat	kant. Bau- inspektorat	kant. Zen- tralstelle f. Bauges.	kant. Koor- dinations- stelle	central des autorisations ...	secrét. cant. des constr.	conseil mun./Dép. de l'env.
Differenzbereinigung - épuration des divergences	Bereini- gungs- gespräch	kant. Planungs- gruppe	Verhand- lungen	Koordina- tionssit- zungen	préfet (co- ordination matérielle)	Interessen- abw. durch ARP	Vermitt- lungsaus- schuss	zentrali- stisches Verfahren	gegensei- tige Ab- stimmung	Verhand- lungen	coord. ma- térielle par le CAMAC	comité de coordina- tion	réexamen des aut. et préavis
Fristen - délais	30 Tage (allg. ohne Justiz)	3 Wochen als Richtwert	beförder- liche Be- handlung	30 Tage für kant. Stellen	série de délais (20- 60 jours)	4-6 Wo- chen (ver- längerbar)	1-2 Wo- chen (ver- längerbar)	keine bekannt	keine bekannt	diverse Ordnungs- fristen	délai ordi- naire de 30 jours	15 j. p. les organes cant.	contrôle formel immédiat

Quelle: Bundesamt für Raumplanung